BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend formulierte Verfassungs- und Gesetzesinitiativen «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken»
2026/5930

vom 16. Juni 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 3. Juli 2025 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» eingereicht und am 15. September 2025 mit 1'590 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat stellte fest, dass die Initiative gegen übergeordnetes kantonales Recht verstösst, da die vorgesehenen obligatorischen Beiträge als Steuern zu qualifizieren sind und somit einer Verfassungsgrundlage bedürfen.

In der Folge lancierte das Initiativkomitee eine entsprechende Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage», die am 9. Dezember 2025 mit 1'550 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt wurde. Am 12. März 2026 (LRV 2026/3110) erklärte der Landrat diese Initiative für rechtsgültig.

Am 26. März 2026 erklärte der Landrat auch die Gesetzesinitiative für rechtsgültig (LRV 2025/572), jedoch unter der Bedingung, dass sie nur in Kraft treten kann, wenn gleichzeitig die Verfassungsinitiative in der Volksabstimmung angenommen wird.

Die formulierten Verfassungs- und Gesetzesinitiativen verlangen die Einführung eines branchenübergreifenden kantonalen Berufsbildungsfonds zur Unterstützung der dualen Ausbildung. Der Fonds soll durch obligatorische Beiträge der Arbeitgeber in Höhe von maximal zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme finanziert werden. Es soll jedoch zahlreiche Ausnahmen von der Beitragspflicht geben. Aus dem Fonds sollen Beiträge an Ausbildungsbetriebe für die Aufwendungen des Qualifikationsverfahrens, der überbetrieblichen Kurse, der Berufsbildnerkurse, von Marketingmassnahmen und weiteren Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben geleistet werden. Die Erhebung der Beiträge soll über die Familienausgleichskassen erfolgen. Die Initiative sieht vor, eine Geschäftsstelle und eine Berufsbildungskommission einzusetzen, die weitreichende Kompetenzen bei der Vergabe freier Mittel aus dem Berufsbildungsfonds haben sollen. Der kantonalen Verwaltung wird kein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel aus dem Berufsbildungsfonds gestattet.

Der Regierungsrat empfiehlt, die Initiativen aus den folgenden Gründen abzulehnen.

- Die duale Berufsbildung im Kanton Basel-Landschaft funktioniert bereits heute gut und wird durch Bund, Kanton und Wirtschaft umfassend finanziell unterstützt. Der Kanton leistet bereits heute die doppelten Beiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse (üK), zahlt Investitionsbeiträge für üK-Zentren, übernimmt die Kosten für das Qualifikationsverfahren, sowie die Honorare für Prüfungsexperten und entrichtet Finanzhilfen für die Berufsschau und Massnahmen zur Förderung der Berufsbildung. Ein zusätzlicher kantonaler Berufsbildungsfonds schafft keinen klaren Mehrwert, sondern fördert Fehlanreize im Ausbildungssystem.

- Die Einführung eines neuen zweckgebundenen Fonds widerspricht der finanzpolitischen Strategie des Regierungsrats. Der Staat greift damit regulatorisch in die Wirtschaft ein.

- Nicht alle Betriebe haben die gleichen Voraussetzungen, um Lernende auszubilden. Einige Branchen bilden traditionell viele Lernende aus (z.B. Bau, Detailhandel), andere weniger (z.B. hochspezialisierte Dienstleistungen). Der Bund kennt deshalb das Instrument der nationalen Branchenfonds, die gezielt branchenspezifisch eingeführt werden können. Während branchenbezogene Fonds von den Branchenverbänden initiiert und geführt werden, ist ein kantonaler Berufsbildungsfonds ein staatlicher Eingriff mit Auswirkungen auf die Finanz- und Wirtschaftspolitik. Die Gefahr des Giesskannenprinzips statt gezielter Förderung ist gross.

- Die Initiative würde zu höheren Lohnnebenkosten für Unternehmen, insbesondere für KMU, führen. Jede zusätzliche Abgabe reduziert den finanziellen Handlungsspielraum der Unternehmen. Mittel, die in einen obligatorischen Fonds fliessen, stehen den Betrieben nicht mehr für Investitionen, Innovationen oder die Sicherung von Arbeitsplätzen zur Verfügung.

- Durch die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds entstünde ein stark reguliertes System mit erheblichem administrativem Aufwand. Auf Kosten der Unternehmen würde ein grosser Verwaltungsapparat aufgebaut mit einer komplexen Administration für Beitragserhebung, Befreiungsregelungen, Kommissionsstrukturen, Gesuchsverfahren, Mittelverteilung sowie Kontrolle und Aufsicht.

- Die formulierte Gesetzesinitiative weist mehrere inhaltliche Schwächen auf. So ist der vorgesehene maximale Beitragssatz von zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme im interkantonalen Vergleich sehr hoch. Problematisch ist zudem, dass der Kanton bei einem kantonalen Fonds kein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel erhält. Schliesslich basiert der Initiativtext teilweise auf veralteten Regelungen, die in anderen Kantonen bereits überarbeitet werden oder zur Revision anstehen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 4
2. Bericht 4
2.1. Ausgangslage 4
2.1.1. Zustandekommen und Rechtsgültigkeit 4
2.1.2. Wortlaut der Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage» 5
2.1.3. Wortlaut der Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» 5
2.2. Erläuterung 8
2.2.1. Kantonale gegenüber branchenbezogenen Fonds 8
2.2.2. Erfahrungen aus dem Kanton Zürich 9
2.2.3. Situation Kanton Basel-Landschaft: Kantonale Unterstützung der Berufsbildung 10
2.2.4. Staatlicher Eingriff in wirtschaftliche Umverteilung 10
2.2.5. Würdigung der Verfassungsinitiative 11
2.2.6. Würdigung der Gesetzesinitiative 11
2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung 12
2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 12
2.5. Finanzielle Auswirkungen 13
2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 15
2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 15
3. Anträge 16
3.1. Beschluss 16
4. Anhang 16

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Zustandekommen und Rechtsgültigkeit

Am 3. Juli 2025 wurde die am 4. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) verfügte die Landeskanzlei am 15. September 2025 das Zustandekommen der formulierten Gesetzesinitiative mit 1'590 gültigen Unterschriften (Publikation im Amtsblatt Nr. 75 vom 18. September 2025).

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR, SGS 102.11) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtgültigkeit beauftragt. Dieser stellte mit Bericht vom 23. September 2025 fest, dass diese nicht als rechtsgültig erachtet werden kann. Das Volksbegehren verstösst offensichtlich gegen übergeordnetes kantonales Recht. Bei den obligatorischen Beiträgen an den neu zu schaffenden Fonds handelt es sich um Steuern, deren Einführung nicht mittels Gesetzesinitiative, sondern nur auf Verfassungsstufe möglich ist.

Das Initiativkomitee lancierte in der Folge eine entsprechende Verfassungsinitiative. Am 15. Oktober 2025 wurde die am 17. Juli 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken - Verfassungsgrundlage» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) verfügte die Landeskanzlei am 9. Dezember 2025 das Zustandekommen der formulierten Verfassungsinitiative mit 1'550 gültigen Unterschriften (Publikation im Amtsblatt vom 11. Dezember 2025).

Daraufhin stellte der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit Bericht vom 13. Januar 2026 fest, dass die Verfassungsinitiative als rechtsgültig erachtet werden kann. Mit Vorlage 2026-3110 vom 27. Januar 2026 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gemäss § 78a GpR, die Initiative auf Grundlage des Berichts des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat für rechtsgültig zu erklären. Der Landrat beschloss die Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative in seiner Sitzung vom 12. März 2026 (LRB 2026/3110).

In der Zwischenzeit wurde die Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative am 2. Februar 2026 in der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) behandelt. Die Kommission empfahl entgegen dem Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat, die Gesetzesinitiative für rechtsgültig zu erklären. Dies jedoch unter der Bedingung, dass die Gesetzesinitiative gleichzeitig mit der Verfassungsinitiative zur Abstimmung kommt, und dass erstere nur in Kraft treten kann, sofern der Souverän der Verfassungsinitiative zustimmt.

Mit Vorlage 2025-572 vom 9. Dezember 2025 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gemäss § 78a GpR, die Gesetzesinitiative auf Grundlage des Berichts des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat für rechtsungültig zu erklären. In seiner Sitzung vom 26. März 2026 folgte der Landrat beiden Empfehlungen der JSK (LRB 2026/1631).

Der Regierungsrat wurde in der Folge beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher er die Zustimmung oder Ablehnung der Initiativen empfiehlt. Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, beide Initiativen abzulehnen.

2.1.2. Wortlaut der Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage»

Die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage» hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 131 Abs. 1 Bst. k. (neu)

[1] Der Kanton erhebt:

k. Abgaben für einen Berufsbildungsfonds.

2.1.3. Wortlaut der Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken»

Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 98a Berufsbildungsfonds

[1] Der Kanton führt in Ergänzung zu Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

[2] Der Fonds bezweckt:

a. die den Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, welche Lernende ausbilden (Ausbildungsbetriebe), entstehenden Kosten der Berufsbildung durch die Beteiligung aller Betriebe des Kantons zu senken,

b. Ausbildungsbetriebe zu unterstützen,

c. den Aufbau von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG zu fördern,

d. innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern.

§ 98b Fondsbeiträge

[1] Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

a. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Branchen und Gruppen von Betrieben,

b. Aufwendungen der Ausbildungsbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,

c. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für Überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,

d. die Kosten der Berufsbildnerkurse,

e. Lehrbetriebsverbünde (z. B. Anschubfinanzierung),

f. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen (Härtefallklausel),

g. Kosten zur Förderung von übergeordneten Berufsbildungs-Marketingmassnahmen,

h. andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

[2] Die Beiträge werden im Rahmen des Budgets des Fonds ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

§ 98c Finanzierung

[1] Der Fonds wird geäufnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen.

[2] Der Beitrag eines Arbeitgebers oder einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit der Berufsbildungskommission einen tieferen Beitragssatz festlegen. Die Obergrenze des auszurichtenden Beitrags beträgt 250‘000 Franken.

[3] Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienkassen und von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen.

§ 98d Befreiung von der Beitragspflicht

[1] Von der Beitragspflicht befreit sind:

a. Ausbildungsbetriebe, die pro 50 Mitarbeitende mindestens einen Lernenden beschäftigten, sofern der Standort des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton liegt,

b. Betriebe, die einem Lehrbetriebsverbund angehören sowie die Voraussetzungen von lit. a erfüllen,

c. Betriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG unterstellt sind oder

d. Betriebe, deren Lohnsumme weniger als 250'000 Franken beträgt.

[2] Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie

a. eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,

b. zwar Lehrstellen anbieten, aber trotz nachgewiesener Suchbemühungen keine Lernenden anstellen konnten,

c. einem Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein allgemeinverbindlich erklärter Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

§ 98e Berufsbildungskommission

[1] Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

[2] Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:

a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen,

b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen,

c. drei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen,

d. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungsdirektion (mit beratender Stimme ohne Stimmrecht).

[3] Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.

[4] Die Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 98f Aufgaben Berufsbildungskommission

Die Berufsbildungskommission

a. entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,

b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 98d,

c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrats,

d. nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,

e. legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugsaufwand gemäss § 98g fest,

f. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

§ 98g Geschäftsstelle und Organisationsreglement

[1] Die Berufsbildungskommission bestimmt eine Geschäftsstelle und beschliesst ein Organisationsreglement mit folgendem Inhalt:

a. die Geschäftsstelle vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,

b. die Geschäftsstelle führt eine Liste der Betriebe, die nach § 98d von der Beitragspflicht befreit sind,

c. die Geschäftsstelle bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und beantragt sie der Berufsbildungskommission,

d. die Regeln der Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen,

e. die Höhe der Entschädigung der Geschäftsstelle,

f. die Höhe der Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder.

[2] Die Entschädigung für die Geschäftsstelle und die Kommissionsmitglieder beträgt maximal 5 Prozent der Einnahmen aus dem Fonds.

§98h Inkasso

[1] Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds und sorgen für das Inkasso.

[2] Sie wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

§98i Auskunftspflicht und Strafbestimmung

[1] Die beitragspflichtigen Arbeitgeber gemäss § 98c erteilen der Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte. Sie geben insbesondere bekannt:

a. die erforderlichen Angaben über ihre Familienausgleichskasse,

b. die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne,

c. die Beiträge, die an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG geleistet werden.

[2] Kann der Beitrag an den Berufsbildungsfonds mangels vollständiger Unterlagen nicht ermittelt werden, nimmt die Vollzugsbehörde eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor.

[3] Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Beitragsfestlegung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Beitragserhebung unvollständig ist, wird mit Busse bis zur doppelten Höhe des pflichtigen Beitrages bestraft.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu § 98a Abs.1 vom [Abstimmungsdatum]

[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Der Erlass dieser Bestimmungen und die Wahl der Berufsbildungskommission erfolgen so, dass der Berufsbildungsfonds auf das Jahr der Annahme der entsprechenden Bestimmungen das erste Mal geäufnet wird.

2.2. Erläuterung

2.2.1. Kantonale gegenüber branchenbezogenen Fonds

Berufsbildungsfonds sind in verschiedenen Kantonen sowie auch in vielerlei Branchen bekannt. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) erlaubt es dem Bundesrat, einen Berufsbildungsfonds für eine ganze Branche als allgemeinverbindlich zu erklären (Art. 60 BBG). Aktuell bestehen 36 allgemeinverbindliche Branchenfonds.

Branchenbezogene Berufsbildungsfonds haben zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung innerhalb einer einzelnen Branche zu fördern. Sie werden von den Organisationen der Arbeitswelt (z. B. Branchenverbänden) geführt. Die Beiträge werden innerhalb der Branche erhoben und auch wieder für die Berufsbildung dieser Branche eingesetzt (z. B. Kurse, Qualifikationsverfahren, Berufsentwicklung, Nachwuchsförderung). Ein Vorteil branchenbezogener Berufsbildungsfonds liegt darin, dass sie gezielt auf die spezifische Situation einer Branche reagieren und massgeschneiderte Massnahmen ergreifen können. Nicht alle Branchen stehen vor denselben Herausforderungen hinsichtlich Fachkräftemangel oder Lehrstellenangebot: Einige Branchen bilden traditionell viele Lernende aus (z.B. Bau, Detailhandel), andere weniger (z.B. hochspezialisierte Dienstleistungen). Auf diese Weise können die Mittel effizient eingesetzt werden, um den Fachkräftenachwuchs passgenau zu fördern und die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Branche zu berücksichtigen.

Neben den branchenbezogen ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG können auch kantonale Berufsbildungsfonds begründet werden. Ein kantonaler Berufsbildungsfonds ist ein Fonds, der vom Kanton selbst eingerichtet wird, um die Berufsbildung branchenübergreifend zu unterstützen. Er soll die Ausbildung von Lernenden in allen Betrieben des Kantons fördern, alle Ausbildungsbetriebe finanziell entlasten und die Attraktivität der Berufsbildung verbessern. Er ermöglicht die branchenübergreifende Finanzierung von überbetrieblichen Kursen, Berufsbildnerausbildungen, Pilotprojekten und Innovationsvorhaben.

Derzeit bestehen in acht Kantonen branchenübergreifende kantonale Berufsbildungsfonds, deren Leistungen variieren:

- Zürich
- Tessin
- Genf
- Neuenburg
- Freiburg
- Jura
- Waadt
- Wallis

In der Deutschschweiz ist der Kanton Zürich derzeit der einzige Kanton, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds eingeführt hat. Andere Kantone verzichten bisher auf die Einführung eines kantonalen Fonds.

Während branchenbezogene Fonds von den Branchenverbänden initiiert und geführt werden, ist ein kantonaler Berufsbildungsfonds ein staatlicher Eingriff mit Auswirkungen auf die Finanz- und Wirtschaftspolitik und wirkt breit gestreut ohne Differenzierung.

2.2.2. Erfahrungen aus dem Kanton Zürich

Der Kanton Zürich verfügt über langjährige Erfahrungen mit einem kantonalen Berufsbildungsfonds. Die rechtlichen Grundlagen wurden nach der Volksabstimmung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz im Jahr 2008 geschaffen. Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds wurde am 22. Dezember 2010 erlassen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Damit besteht im Kanton Zürich seit 15 Jahren ein System, das Lehrbetriebe finanziell entlasten und die Berufsbildung stärken soll.

Die Erfahrungen zeigen jedoch auch strukturelle Herausforderungen. Unklare gesetzliche Bestimmungen führen zu Rechtsunsicherheit, Abgrenzungsschwierigkeiten und Fehlern bei der Beitragserhebung. Insbesondere führt die Vielzahl an Ausnahmeregelungen und Befreiungstatbeständen zu Ungleichbehandlungen in der Praxis und einem administrativen Mehraufwand im Vollzug.

Vor diesem Hintergrund prüft der Kanton Zürich derzeit eine Revision der gesetzlichen Grundlagen mit dem Ziel, den Berufsbildungsfonds gerechter und transparenter auszugestalten. Im Fokus ste-

hen eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen, klarere Regelungen bei der Mittelverwendung sowie eine Reduktion administrativer Komplexität. Auch andere Kantone orientieren sich an diesen Erfahrungen. So prüfen weitere Kantone wie z.B. der Kanton Luzern Modelle mit einer möglichst schlanken Ausgestaltung, einer flächendeckenden Beitragserhebung beziehungsweise vereinfachten Ausnahmeregelungen sowie einem klar definierten Umverteilungsmechanismus. Ziel dieser Ansätze ist es, den administrativen Aufwand zu reduzieren, die Transparenz zu erhöhen und die Effizienz eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu verbessern.

Die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass ein kantonaler Berufsbildungsfonds zwar grundsätzlich funktionieren kann, jedoch eine einfache, klare und administrativ schlanke Ausgestaltung voraussetzt.

2.2.3. Situation Kanton Basel-Landschaft: Kantonale Unterstützung der Berufsbildung

Im Jahr 2022 wurde im Rahmen des kantonalen Programms «Generelle Aufgabenüberprüfung 2020–2023» ein umfassender Bericht zur Berufsbildung erstellt. Integrierter Bestandteil dessen war ein Kosten- und Leistungsvergleich mit strukturähnlichen Kantonen. Dabei zeigte sich, dass der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Referenzkantonen Aargau, Solothurn und St. Gallen mehr finanzielle Mittel zur Entlastung der Lehrbetriebe aufwendet.

Zu diesen Unterstützungsmassnahmen für die Lehrbetriebe gehören im Bereich der überbetrieblichen Kurse (üK) die doppelte üK-Pauschale sowie Subventionen für den Bau und die Einrichtung von üK-Zentren im Kanton. Letztere entlasten auch die Branchenverbände. Im Bereich der Qualifikationsverfahren unterstützt der Kanton Basel-Landschaft mit höheren Expertenhonoraren, was indirekt tiefere Aufwendungen für die Lehrbetriebe bedeutet, wenn sie Experten einsetzen. Auch die Übernahme der Sachaufwandskosten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens durch den Kanton führt dazu, dass den Lehrbetrieben keine Kosten entstehen. Darüber hinaus werden Lehrbetriebe und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) vom Kanton finanziell entlastet, indem sie geringere Standmieten an der Berufsschau entrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass ein grosser Teil der Leistungen, die in anderen Kantonen über kantonale Berufsbildungsfonds abgedeckt werden, im Kanton Basel-Landschaft bereits über staatliche Mittel finanziert wird. Ein zusätzlicher Nutzen eines neuen kantonalen Berufsbildungsfonds ist daher nicht eindeutig gegeben, da viele Unterstützungsbereiche wie überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren und Messeauftritte der Lehrbetriebe bereits umfassend gefördert werden.

2.2.4. Staatlicher Eingriff in wirtschaftliche Umverteilung

Der Umverteilungsgedanke eines kantonalen Berufsbildungsfonds, bei dem alle Betriebe zugunsten einzelner Ausbildungsbetriebe Beiträge leisten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig handelt es sich jedoch um einen staatlich organisierten Eingriff in die wirtschaftliche Struktur. Dies wirft die Grundsatzfrage auf, ob die Berufsbildung weiterhin primär durch die Wirtschaft selbst organisiert oder ob der Staat regulierend tätig werden soll. Ein solcher Mechanismus könnte zudem einen Präzedenzfall schaffen. Ähnliche Forderungen nach staatlich gesteuerten Umverteilungen könnten in anderen Politikbereichen, beispielsweise bei ökologischen, sozialen oder branchenspezifischen Förderinstrumenten, entstehen. Dies würde langfristig zu einer Ausweitung staatlicher Eingriffe in die wirtschaftlichen Strukturen führen.

Der Regierungsrat verfolgt eine liberale Wirtschaftspolitik. Jede zusätzliche Abgabe auf der Lohnsumme reduziert den finanziellen Handlungsspielraum der Unternehmen. Mittel, die in einen obligatorischen Fonds fliessen, stehen den Betrieben nicht mehr für Investitionen, Innovationen oder die Sicherung von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Gerade kleine und mittlere Unternehmen benötigen flexible finanzielle Mittel, um auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Ein obligatorischer Beitrag würde diesen Handlungsspielraum einschränken und die Lohnnebenkosten erhöhen. Der Regierungsrat befürwortet schlanke, flexible Förderinstrumente anstelle zusätzlicher administrativer Strukturen.

Zudem führt die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zwangsläufig zu einem komplexen administrativen System, inklusive Beitragserhebung, Befreiungsregelungen, Kommissionsstrukturen, Gesuchsverfahren, Mittelverteilung sowie Kontrolle und Aufsicht. Dadurch entstünde ein stark reguliertes System mit erheblichem administrativem Aufwand.

2.2.5. Würdigung der Verfassungsinitiative

Die Verfassungsinitiative verlangt eine Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung, sodass der Kanton Abgaben für einen Berufsbildungsfonds erheben könnte. Damit würde eine neue Steuerkategorie in der Kantonsverfassung geschaffen, die die Grundlage für einen obligatorischen kantonalen Berufsbildungsfonds bilden soll.

Die duale Berufsbildung ist im Kanton Basel-Landschaft heute gut etabliert und wird erfolgreich von Bund, Kanton und Wirtschaft gemeinsam getragen. Es bestehen bereits kantonale Beiträge, Bundesmittel, branchenspezifische Fonds sowie diverse Förderprogramme und Kooperationen mit der Wirtschaft. Viele Leistungen, die in anderen Kantonen über einen kantonalen Berufsbildungsfonds finanziert werden, werden im Kanton Basel-Landschaft bereits durch staatliche Mittel, beispielsweise durch erhöhte Betriebs- und Investitionsbeiträge für üK, Qualifikationsverfahren oder Messeauftritte der Lehrbetriebe, gedeckt.

Die Einführung eines obligatorischen Fonds würde zusätzliche Abgaben für die Wirtschaft ohne nachgewiesenen strukturellen Bedarf bedeuten. Das bestehende System ermöglicht bereits eine zielgerichtete Förderung der Berufsbildung, weshalb ein neuer Fonds für deren Funktionieren nicht erforderlich ist. Gleichzeitig würde die Einrichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds neue administrative Strukturen, Inkasso, Kommissionen und Gesuchsverfahren erfordern. Dies würde zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Bürokratie führen.

Die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden unterscheiden sich je nach Betrieb deutlich. Auf Bundesebene besteht mit den nationalen Branchenfonds ein Instrument, das gezielt auf die jeweiligen Besonderheiten einzelner Branchen ausgerichtet werden kann. Diese Fonds werden in der Regel von den entsprechenden Branchenorganisationen getragen und gesteuert. Demgegenüber stellt ein kantonaler Berufsbildungsfonds eine staatliche Massnahme dar, die auch finanz- und wirtschaftspolitische Konsequenzen mit sich bringt. Dabei besteht das Risiko, dass die Mittel nicht differenziert eingesetzt werden, sondern ohne klare Ausrichtung breit verteilt werden.

Der Regierungsrat weist im Weiteren darauf hin, dass er seit Jahren eine konsequente finanzpolitische Linie verfolgt, nach der die Anzahl zweckgebundener Fonds im Kantonshaushalt möglichst reduziert und bestehende Fonds kritisch überprüft werden. Fonds binden finanzielle Mittel langfristig an einen bestimmten Zweck und schränken damit die finanzpolitische Flexibilität des Kantons ein. Die Einführung eines neuen kantonalen Berufsbildungsfonds widerspricht dieser strategischen Ausrichtung und würde zu einer weiteren Verfestigung zweckgebundener Finanzstrukturen führen.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Verfassungsinitiative daher als nicht zweckmässig und lehnt die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds aus den genannten finanzpolitischen, wirtschaftlichen und administrativen Überlegungen ab.

2.2.6. Würdigung der Gesetzesinitiative

Die Gesetzesinitiative konkretisiert die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds auf Gesetzesstufe und regelt dessen Organisation, Finanzierung und Mittelverwendung. Sie übernimmt weitgehend die bestehenden Regelungen des Kantons Zürich und sieht insbesondere Folgendes vor:

- obligatorische Beiträge der Arbeitgeber
- einen Beitragssatz von 2 Promille der AHV-Lohnsumme
- zahlreiche Ausnahmeregelungen

- eine Berufsbildungskommission mit weitreichenden Kompetenzen
- eine Geschäftsstelle für den Vollzug

Die Gesetzesinitiative weist jedoch erhebliche strukturelle Schwächen auf. Ein zentrales Problem besteht darin, dass die Initiative weitgehend ältere Regelungen aus dem Kanton Zürich übernimmt, die im interkantonalen Vergleich zunehmend als nicht mehr zeitgemäss gelten. Selbst der Kanton Zürich arbeitet derzeit an einer Revision seiner gesetzlichen Grundlagen zum Berufsbildungsfonds, um diese zu modernisieren und administrativ zu vereinfachen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine unveränderte Übernahme dieser Regelungen nicht zielführend, da damit ein System eingeführt würde, das bereits heute als überholt gilt und in seinem Ursprungskanton angepasst werden soll.

Zudem führt die vorgesehene Ausgestaltung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Initiative sieht zahlreiche Ausnahmen und Befreiungsregelungen, eine separate Geschäftsstelle sowie umfangreiche Vollzugsstrukturen vor. Beitragserhebung, Kontrolle, Gesuchsverfahren, Mittelverteilung und Aufsicht würden zusätzliche administrative Prozesse erfordern. Diese würden hohe Verwaltungskosten verursachen und zu zusätzlicher Bürokratie führen, sodass ein Teil der Mittel nicht direkt der Berufsbildung, sondern der Bewirtschaftung und Verwaltung des Fonds zugutekäme. Insgesamt entstünde ein komplexes System mit erhöhtem Koordinations- und Steuerungsaufwand.

Auch der vorgesehene Beitragssatz ist kritisch zu beurteilen. Mit zwei Promille der AHV-Lohnsumme würde der Beitrag im interkantonalen Vergleich zu den höchsten gehören. Dies hätte eine erhebliche finanzielle Belastung der Unternehmen zur Folge, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe. Zusätzliche Lohnabgaben reduzieren den finanziellen Handlungsspielraum der Wirtschaft, erhöhen die Lohnnebenkosten und führen nicht zwangsläufig zu einem klaren Mehrwert für die Berufsbildung.

Schliesslich ist der grosse Ermessensspielraum bei der Mittelverwendung problematisch. Die Berufsbildungskommission erhält weitreichende Kompetenzen bei der Verteilung der Fondsmittel und bei der Festlegung von Fördermassnahmen, während die demokratische und staatliche Steuerung aussen vor bleibt. Dadurch besteht das Risiko einer uneinheitlichen oder wenig transparenten Mittelverwendung. Eine klare strategische Ausrichtung und eine wirksame Kontrolle der Mittelverwendung wären unter diesen Voraussetzungen nur begrenzt gewährleistet.

Insgesamt ist die Gesetzesinitiative in ihrer vorliegenden Ausgestaltung weder zweckmässig noch effizient. Sie basiert teilweise auf überholten Regelungen, führt zu hohem administrativem Aufwand, belastet die Unternehmen finanziell erheblich und lässt einen grossen Ermessensspielraum bei der Mittelverwendung zu. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat auch die Gesetzesinitiative ab.

2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Ein Berufsbildungsfonds hätte in verschiedenen Gesellschaftsbereichen Auswirkungen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 wären im Schwerpunkt die Bereiche «LFP 1 – Steuerbelastung und Kostenumfeld» und «LFP 6 – Bildung und Innovation» betroffen, aber auch die «LFP 2 – Wirtschaftsleistung und Struktur» und «LFP 3 – Öffentliche Finanzen und Verwaltung».

Die Einführung eines Berufsbildungsfonds würde der Haltung des Regierungsrats, die staatliche Regulierung so gering wie möglich zu halten und damit attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Wohnbevölkerung zu garantieren, mindestens teilweise entgegenwirken (LFP 1, AFP 2026–2029, S. 19). Die Einführung eines Berufsbildungsfonds könnte hingegen zur strategischen Stossrichtung im Bereich des LFP 6 – Bildung und Innovation, dass der Kanton Basel-Landschaft die Berufsbildung mit diversen Massnahmen fördert (LFP 6, AFP 2026–2029, S. 29), beitragen, auch wenn sowohl die hauptsächliche Last als auch der Nutzen nicht direkt beim Kanton Basel-Landschaft läge, sondern bei den im Kanton ortsansässigen Betrieben.

2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Nach § 78a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Im Jahr 2025 zählte der Kanton Basel-Landschaft 6'631 Mitarbeitende[1]. Die Polizei könnte durch die Berufsbildungskommission von der Beitragspflicht befreit werden, da sie eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbietet (Initiativtext, 98d, Abs. 2 Bst. a). Damit entfallen rund 700 Mitarbeitende. Von der Beitragspflicht befreit sind grundsätzlich alle Ausbildungsbetriebe, die pro 50 Mitarbeitende mindestens einen Lernenden beschäftigen (Initiativtext, 98d, Abs. 1 Bst. a). Der Kanton Basel-Landschaft beschäftigt aktuell 113 Lernende (per Stichtag 21.05.2026). Das erforderliche Verhältnis von Mitarbeitenden und Lernenden für die Beitragsbefreiung wäre somit nicht erreicht.

Auch der Kanton Basel-Landschaft wäre somit als Arbeitgeber bei einer Annahme der Initiative von der Beitragspflicht betroffen. Die Beitragspflicht grosser Arbeitgeber wird durch eine Obergrenze von 250'000 Franken (Initiativtext, §98c, Abs. 2) limitiert. Diese würde beim Kanton Basel-Landschaft greifen. Bei einer Annahme der Initiative müsste der Kanton Basel-Landschaft somit eine zusätzliche Ausgabe von 250'000 Franken pro Jahr entrichten.

Herleitung der Beitragspflicht des Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber:

AHV-Lohnsumme des Kanton Basel-Landschaft [2]	CHF 650'000'000
davon 2 ‰	*CHF 1'300'000*
Limitierung durch Obergrenze gemäss §98c, Abs. 2	CHF 250'000
Jährliche Fondsbeiträge des Kanton Basel-Landschaft	**CHF 250'000**

In welchem Umfang der Kanton von einer Umverteilung profitieren könnte, ist unklar.

Daneben wäre mit einem zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung sowie dem Aufwand durch den Einsitz in der Berufsbildungskommission zu rechnen. Der Aufwand in der kantonalen Verwaltung entstünde insbesondere im Rahmen der Einführung.

Der hingegen vorliegende Beschluss zur Ablehnung der Initiative hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

Bei einer Annahme der Initiative müssten die daraus resultierenden Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft von rund 250'000 Franken pro Jahr im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) berücksichtigt werden. Aktuell sind im AFP 2027–2030 keine entsprechenden Mehraufwendungen enthalten. Gerechnet würde mit einer Umsetzung der Initiative per Januar 2028.

Gemäss Gesetzesinitiativtext sind Betriebe von der Beitragspflicht befreit, wenn sie eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten (Gesetzesinitiativtext § 98d, Abs. 2, Bst. a). Es wird davon ausgegangen, dass der Polizeibetrieb davon ausgenommen

[1] Quelle: Zahlenfenster: Mitarbeitende der Kantonsverwaltung nach Geschlecht seit 2011, Amt für Daten und Statistik BL
[2] Gemäss AFP 2026-2029, Planjahr 2027

ist. Die zusätzlichen Aufwendungen betreffen die Lohnnebenkosten aller Verwaltungsbereiche, ausgenommen der Polizei.

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde Vermögenswerte umfassen, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden. Aufgrund der geringen Verwendungsfreiheit durch den Kanton Basel-Landschaft würde das Vermögen im Fremdkapital ausgewiesen (FHG, §53).

Zur Führung des Berufsbildungsfonds in der Staatsrechnung müsste ein neues Profitcenter eröffnet werden. Darin würden die jährlichen Erträge, Mittelverwendung sowie der Fondsbestand ausgewiesen werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Herleitung des erwarteten Fiskalertrags, welcher den Unternehmen jährlich durch zusätzliche Abgaben generiert würde:

Herleitung des erwarteten jährlichen Fiskalertrags (Finanzierung Fonds):

AHV-Lohnsumme FAK gesamt im Kanton Basel-Landschaft	CHF 10'849'000'000
- voraussichtlicher Umfang der Beitragsbefreiungen[3]	*CHF 7'594'300'000*
AHV-Lohnsumme unter Berücksichtigung der Beitragsbefreiung	CHF 3'254'700'000
Jährliche Fondsbeiträge (2 ‰)	**CHF 6'509'400**

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine mögliche Mittelverwendung pro Jahr. Mit den Fiskalerträgen (jährliche Fondsbeiträge) würden die Verwaltungskosten des Fonds finanziert (Aufwandsentschädigung für die Geschäftsstelle sowie auch für die Familienausgleichskassen, Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder). Die Berufsbildungskommission würde über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden. Nach Abzug der Verwaltungskosten stünden jährlich Mittel im Umfang von voraussichtlich 6,2 Millionen Franken zur Verfügung.

Herleitung der jährlichen Aufwendungen (Mittelverwendung):

Jährliche Einnahmen Fondsbeiträge (Fiskalertrag)	CHF 6'509'400
- Verwaltungskosten (Annahme 5 %)	*- CHF 325'470*
Fondsmittel zur Verfügung der Berufsbildungskommission	**CHF 6'183'930**

Insgesamt wären die Auswirkungen des Berufsbildungsfonds auf die Erfolgsrechnung des Kanton Basel-Landschaft wie folgt:

Erfolgsrechnung

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	Kt	2027	2028	2029	2030	**Total**
A	Personalaufwand	30		250'000	250'000	250'000	**750'000**
A	Sach- und Betriebsaufw.	31					
A	Transferaufwand	36		6'509'400	6'509'400	6'509'400	**19'528'200**
A	Bruttoausgabe			6'759'400	6'759'400	6'759'400	**20'287'200**
E	Fiskalertrag	40		-6'509'400	-6'509'400	-6'509'400	**-19'528'200**
	Nettoausgabe		**0**	**250'000**	**250'000**	**250'000**	**750'000**

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja ☐ Nein

[3] Erfahrungswert des Kanton Zürich: Die effektive Beitragserhebung entfällt lediglich auf 30% der AHV-Lohnsumme aufgrund der umfangreichen Beitragsbefreiungsregelung.

Bei Annahme der Initiativen ist damit zu rechnen, dass auf Seiten der Verwaltung zusätzlicher Koordinationsaufwand entsteht, der zu einem erhöhten Personalbedarf führen kann. Aktuell sind im Stellenplan AFP 2027–2030 keine entsprechenden zusätzlichen Personalkosten enthalten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Die Förderung der Berufsbildung ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Deshalb wird die duale Ausbildung im Kanton Basel-Landschaft bereits auf vielfältige Weise durch bestehende kantonale Beiträge, Bundesmittel, branchenspezifische Fonds sowie diverse Förderprogramme und Kooperationen mit der Wirtschaft gefördert und unterstützt. Viele Leistungen, die in anderen Kantonen über einen kantonalen Berufsbildungsfonds abgedeckt werden, werden im Kanton Basel-Landschaft bereits durch staatliche Mittel finanziert. Beispiele hierfür sind erhöhte Betriebs- und Investitionsbeiträge für üK, Qualifikationsverfahren oder Messeauftritte der Lehrbetriebe.

Die Risiken der Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds sind finanzpolitischer, wirtschaftlicher und administrativer Art. Der Regierungsrat verfolgt seit Jahren eine konsequente finanzpolitische Linie, wonach die Anzahl der zweckgebundenen Fonds im Kantonshaushalt möglichst reduziert und bestehende Fonds kritisch überprüft werden. Fonds binden finanzielle Mittel langfristig an einen bestimmten Zweck und schränken damit die finanzpolitische Flexibilität des Kantons und der einzahlenden Unternehmen ein. Die Einführung eines obligatorischen Fonds würde zusätzliche Abgaben für die Wirtschaft bedeuten. Zusätzliche Lohnabgaben reduzieren den finanziellen Handlungsspielraum der Wirtschaft und erhöhen die Lohnnebenkosten, ohne dass ein klarer Mehrwert für die Berufsbildung nachgewiesen werden kann. Die Einführung eines Berufsbildungsfonds würde in der vorgesehenen Ausgestaltung der Initiative erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Bürokratie erzeugen.

Aus den genannten finanzpolitischen, wirtschaftlichen und administrativen Überlegungen kann die Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds in der in den Initiativen vorgesehenen Ausgestaltung nicht als zweckmässig, effizient und wirtschaftlich angesehen werden und ist abzulehnen.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Initiativen zur Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds haben direkte Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), da diese einen wesentlichen Teil der beitragspflichtigen Arbeitgeber im Kanton Basel-Landschaft darstellen. Die Belastung der KMU ergibt sich insbesondere aus administrativem Mehraufwand sowie aus finanziellen und betrieblichen Folgekosten.

a) Administrativer Mehraufwand

Die Initiative sieht ein umfassendes System zur Beitragserhebung, Befreiungsprüfung und Mittelverwendung vor. Daraus ergibt sich für KMU ein zusätzlicher administrativer Aufwand, insbesondere durch:

- Nachweis- und Dokumentationspflichten zur Befreiung von der Beitragspflicht (z.B. Anzahl Lernende, Zugehörigkeit zu Branchenfonds, vergleichbare Ausbildungsleistungen)
- Zusätzliche Korrespondenz mit Geschäftsstelle, Familienausgleichskassen und Berufsbildungskommission
- Mitwirkung bei Kontrollen und Auskunftspflichten gemäss § 98i

Insbesondere KMU verfügen oft nur über begrenzte administrative Ressourcen. Zusätzliche Melde-, Nachweis- und Abrechnungsverfahren führen zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand und binden personelle Kapazitäten, die nicht für das Kerngeschäft eingesetzt werden können. Die zahlreichen Ausnahmeregelungen erhöhen die Komplexität des Systems zusätzlich und verursachen einen erhöhtem Koordinations- und Prüfaufwand.

b) Folgekosten der Regulierung

Neben dem administrativen Aufwand entstehen für KMU direkte finanzielle und betriebliche Folgekosten. Die obligatorischen Beiträge von zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme belasten den Betrieb zusätzlich durch höhere Lohnnebenkosten. Diese betrifft KMU, die keine Lernenden ausbilden oder die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Für diese Betriebe entsteht eine dauerhafte finanzielle Zusatzbelastung ohne unmittelbaren Nutzen.

Gesamtbeurteilung

Die Initiativen führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu finanziellen Folgekosten für KMU. Die Einführung eines obligatorischen Berufsbildungsfonds erhöht die Lohnnebenkosten, vergrössert den bürokratischen Aufwand und reduziert den finanziellen Handlungsspielraum der Unternehmen.

Aus Sicht der KMU-Entlastung ist die Vorlage daher kritisch zu beurteilen. Die Regulierung führt zu zusätzlichen Belastungen für KMU, ohne dass ein klarer und unmittelbarer Nutzen für alle betroffenen Betriebe nachgewiesen werden kann.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken - Verfassungsgrundlage» wird abgelehnt.

2. Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» wird abgelehnt.

3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken - Verfassungsgrundlage» abzulehnen.

4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» abzulehnen.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken - Verfassungsgrundlage» wird abgelehnt.

2. Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» wird abgelehnt.

3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken - Verfassungsgrundlage» abzulehnen.

4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: